

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

Tanja Irg – umweltkonzept
Schützenstraße 17– 88477 Schwendi /Kleinschafhausen

Stadt Laupheim
Marktplatz 1
88471 Laupheim

Diplom Biologin Tanja Irg
Telefon: 07353-75046-13
Mobil: 0176-24114165
E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de
Internet: www.irg-umweltkonzept.de
Steuernummer: 54194/62605

Datum: 28.11.2020

Artenschutzrechtliche Einschätzung Weldenstr. 59 in Laupheim, Teilfläche Flurstück 4238

Untersuchungsmethodik:

Im Plangebiet wurde am 18.11.2020 eine Relevanzbegehung hinsichtlich der potentiellen und tatsächlichen Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten und anderen Tiergruppen vorgenommen. Auf Grund der Jahreszeit wird für die faunistische Bewertung des Plangebiets eine Einschätzung des Arteninventars auf Grund der Habitatstrukturen vorgenommen.

Im Planbereich befindet sich ein Wohngebäude und Gartenstrukturen mit Rasenfläche und Gehölzen. Angrenzend befindet sich eine im Biotopverbund ausgewiesene Fläche. Der Untersuchungsbereich liegt außerhalb des Biotopverbunds (Abbildung 1).



Abbildung 1: Übersichtsplan, gelb: Untersuchungsgebiet (Quelle Luftbild LUBW)

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

Ergebnis:

Wohngebäude Weldenstraße 59 (Abbildungen 2+3):

Dachboden: Der Dachbodenbereich ist von Straßentauben besiedelt und komplett verunreinigt. Andere Arten können in diesem Bereich ausgeschlossen werden.

Außenfassade: keine Mehlschwalben o.ä.



Abbildung 2: Wohngebäude Weldenstraße 59 aus Osten



Abbildung 3: Wohngebäude Weldenstraße 59 aus Westen

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

Gartenhäuschen (Abbildung 4):

Einfache Holzbauweise, offen zugänglich für Marder und Hauskatzen. Keine geeigneten Strukturen für Fledermäuse vorhanden.



Abbildung 4: Gartenhäuschen

Gehölze:

Die Gehölze wurden schon seit vielen Jahren nicht mehr gepflegt. Bei den Bäumen 10-14 handelte es sich um überalterte Obstgehölze. Die Gehölze befinden sich in einem überwiegend sehr schlechten Pflegezustand und sind sicherlich problematisch bezüglich der Verkehrssicherungspflicht.

Tabelle 1: Bäume im Plangebiet

Nr.	Art	BHD cm	Zustand	Bewertung
1	Birke	45	Mit Totholzanteil, Efeubewuchs	Mittlere ökologische Bedeutung auf Grund kleinerer Höhlungen und Totholzanteil Pflegezustand schlecht / <u>Erhaltungszustand</u> überwiegend <u>schlecht</u>
2+3+4	Birke	30	Totholz? Ohne Krone, Efeubewuchs	
5	Fichte	50	Efeubewuchs am Stamm	
6	Fichte	65	Keine Besonderheiten	
7	Fichte	35	Keine Besonderheiten	
8	Birke	45	Mit Totholzanteil, überaltert, altes, zerfallenes Nest in Astgabel evtl. von Rabenkrähe	
9	Birke	45	Mit Totholzanteil kleine Faulhöhlen	
10	Apfelbaum	30	Mit Totholzanteil	
11	Apfelbaum	45	Mit Totholzanteil	
12	Apfelbaum	35	Mit Totholzanteil, Stammspalte, kleine Faulhöhlen (der Witterung ausgesetzt)	
13	Apfelbaum	35	überaltert	
14	Apfelbaum	30	überaltert	

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten



Abbildung 5: Gehölze im nordwestlichen Geltungsbereich, überalterte Obstgehölze



Abbildung 6: Fichten Nr.5-7 aus Westen

Tanja Irg - umweltkonzept

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten



Abbildung 7: Birken1-4 südlich des Wohnhauses



Abbildung 8: Birken 8+9

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

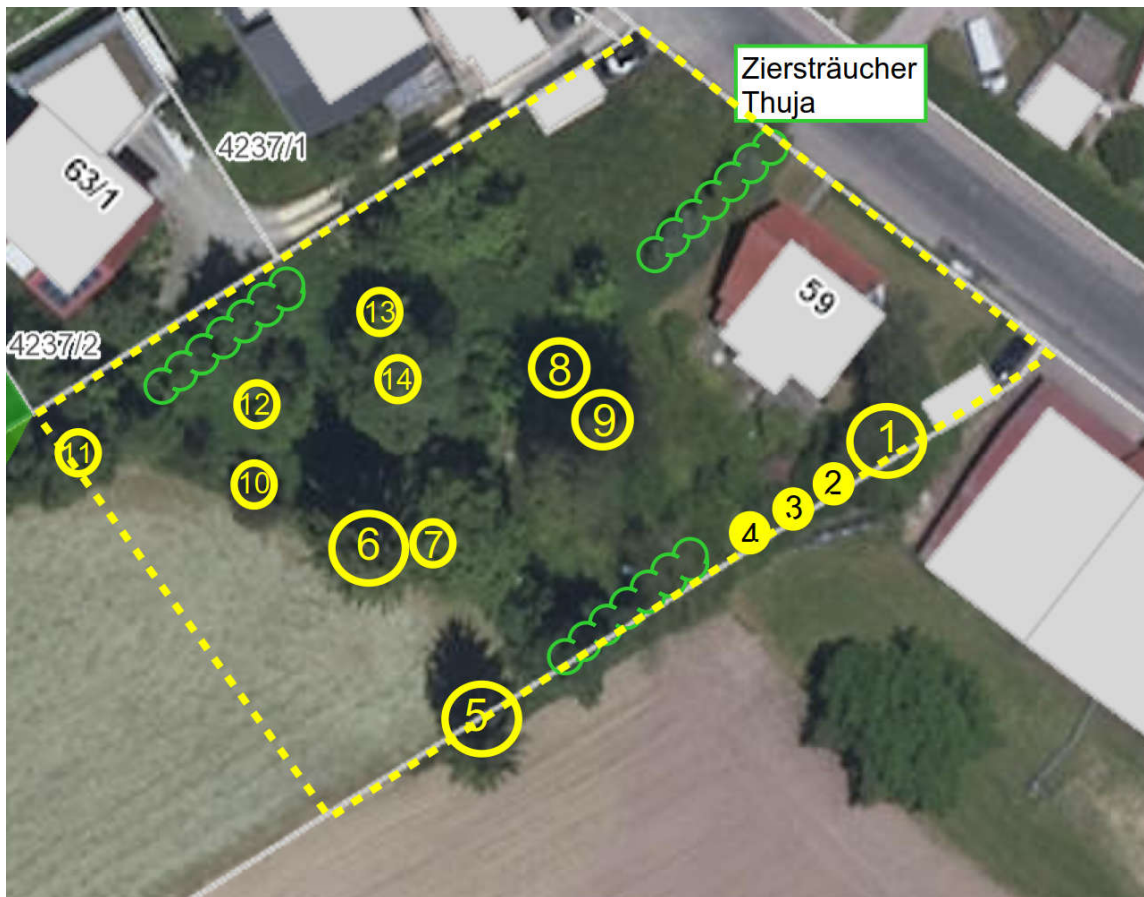


Abbildung 9: Übersichtsplan Lage der Gehölze

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

Brutvögel

Auf Grundlage der Habitatstrukturen und unter Berücksichtigung der innerörtlichen Lage, Vorbelastung durch den Siedlungsbereich und der regionalen Verhältnisse sind mindestens folgende 6 Arten für das Plangebiet als „potentiell vorkommend“ anzusehen (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2: Potentiell vorkommende Vogelarten im Bereich des Plangebietes

Nr.	Art	RL BW *1)	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Bemerkungen
1.	Amsel	*	bes. geschützt	Nahrungsgast Pot. Brutvogel Sträucher
2.	Blaumeise	*	bes. geschützt	Nahrungsgast Gehölze Pot. Brutvogel
3.	Elster	*	bes. geschützt	Nahrungsgast Pot. Brutvogel
4.	Grünfink	*	bes. geschützt	Nahrungsgast Pot. Brutvogel
5.	Kohlmeise	*	bes. geschützt	Nahrungsgast Gehölze Pot. Brutvogel
6.	Rabenkrähe	*	bes. geschützt	Nahrungsgast, pot Brutvogel

*1) : Rote Liste Baden Württemberg (Stand 31.12.2004) LUBW: * = nicht gefährdet

Für o.g. Vogelarten sind im gesamten Geltungsbereich geeignete Strukturen vorhanden.

Fledermäuse:

Es liegen keine Hinweise auf Fledermausquartiere vor.

Das Plangebiet wird sicher von einigen Fledermausarten bei Jagdflügen frequentiert. Das Plangebiet stellt jedoch auf Grund seiner geringen Größe und Ausstattung kein essentielles Jagdgebiet dar.

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen des Vorhabens auf die Vögel

Die Liste der potentiell vorkommenden Arten enthält keine streng geschützten Arten und keine Arten der baden-württembergischen Roten Liste.

Konflikte mit dem Tötungsverbot (§44, 1, 1) und dem Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich dadurch vermeiden, dass die erforderlichen Eingriffe in den Gehölzbestand (Sträucher und Einzelgehölze) nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden (wie ohnehin nach §19 BNatSchG vorgeschrieben).

Hinsichtlich des Verbots der Beeinträchtigung der lokalen Population empfehlen TRAUTNER & JOOS (2008), bei der artenschutzrechtlichen Prüfung bei "mäßig häufigen Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufigen Arten sowie verbreiteten Arten mit hohem Raumanspruch... regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen"; dies gilt "ggf. auch [für] Arten der Vorwarnliste". Diese Einstufung trifft für alle im Gebiet zu erwartenden Brutvogelarten zu, eine Beeinträchtigung der lokalen Brutvogel-Populationen ist deshalb nicht anzunehmen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse

Gehölzentfernung: Größere Sommerquartiere sowie Überwinterungsquartiere von Fledermäusen in den Gehölzen sind ausgeschlossen da keine größeren, geschützten Höhlen vorhanden sind. Übertagungsquartiere von Einzeltieren können in den Sommermonaten jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Konflikte mit dem Tötungsverbot (§44, 1, 1) und dem Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich dadurch vermeiden, dass die erforderlichen Eingriffe in den Gehölzbestand (Sträucher und Einzelgehölze) nur im Winterhalbjahr durchgeführt werden (wie ohnehin nach §19 BNatSchG vorgeschrieben (Siehe Vermeidungsmaßnahmen)).

Vermeidungsmaßnahmen:

Rodung bzw. Entnahme von Gehölzen

Für die im Eingriffsbereich potenziell vorkommenden Vogelarten sind Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG bei Durchführung bauzeitlicher Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Als Vermeidungsmaßnahme sind die Zeiten für die Rodung bzw. Entnahme von Gehölzen unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeiten nach den Regelungen des § 39 BNatSchG auf Oktober bis Februar zu beschränken.